Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Februar 1957	Nummer 5			
Datum	Inhalt	Seite			
5. 2. 57 Landeseisenbahn	gesetz	11			
30. 1.57 Bekanntmachung Neuregelung der	des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen — II B—:8 r Habenzinssätze	3 — 22 — über eine 16			
Berichtigung . 23. 1.57					
	en der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweise	17/18			

Landeseisenbahngesetz. Vom 5. Februar 1957.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt die Rechtsverhältnisse der nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und der Anschlußbahnen.
- (2) Eisenbahnen im Sinne dieses Gesetzes sind Schienenbahnen mit Ausnahme der Straßenbahnen, der ihnen nach der Bau- und Betriebsweise ähnlichen Bahnen und der sonstigen Bahnen besonderer Bauart.
- (3) Das Gesetz gilt auch für Berg- und Seilschwebebahnen des öffentlichen Verkehrs.

Erster Abschnitt

Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs

I. Eisenbahnunternehmungsrecht

δ 2

Verleihung des Eisenbahnunternehmungsrechts

Das Recht zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn (Eisenbahnunternehmungsrecht) wird von dem Minister für Wirtschaft und Verkehr verliehen.

§ 3

Inhalt des Eisenbahnunternehmungsrechts

- (1) Das Eisenbahnunternehmungsrecht umfaßt:
- das ausschließliche Recht zum Bau und Betrieb der Eisenbahn insoweit, als während der Verleihungsdauer einem anderen nicht das Recht verliehen werden darf, eine Eisenbahn zu bauen, die dieselben End- und Zwischenpunkte ohne Berührung neuer wichtiger Verkehrspunkte verbinden würde,
- das Recht, Hilfseinrichtungen sowie nach Maßgabe des geltenden Rechts Nebenbetriebe, die den unmittelbaren Bedürfnissen von Betrieb und Verkehr der Eisenbahn zu dienen bestimmt sind, zu errichten und zu betreiben.
- (2) Das Eisenbahnunternehmungsrecht schließt nicht die Befugnis aus, Verkehr anderer Art nach Maßgabe des geltenden Rechts zu betreiben.

§ 4

Vorbehalte der Verleihung

Das Eisenbahnunternehmungsrecht wird unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter und nach Maßgabe eines vorgeprüften Bauplanes verliehen. Die Ergänzung und Abänderung der Verleihung durch die endgültige Feststellung des Bauplanes bleibt vorbehalten.

§ 5

Dauer der Verleihung

- (1) Das Eisenbahnunternehmungsrecht wird auf Dauer oder auf Zeit verliehen.
- (2) Die Verleihungszeit soll im allgemeinen nicht weniger als fünfzig Jahre betragen und soll so ausreichend bemessen sein, daß der Unternehmer innerhalb dieses Zeitraumes sein Anlagekapital tilgen kann.
- (3) Fünf Jahre vor Ablauf der Verleihungszeit kann der Unternehmer eine Entscheidung über die Verlängerung der Verleihung verlangen. Die Entscheidung ist binnen sechs Monaten zu treffen. Gegenüber neuen Bewerbern hat der Unternehmer bei gleichen Voraussetzungen den Vorrang. Absatz 2 gilt sinngemäß.

§ 6

Voraussetzungen der Verleihung

- (1) Das Eisenbahnunternehmungsrecht kann verliehen werden, wenn
- 1. der Antragsteller zuverlässig ist,
- die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet sind,
- der beantragte Verkehr den öffentlichen Verkehrsinteressen nicht zuwiderläuft und
- 4. ein Verkehrsbedürfnis vorliegt.
 - (2) Ein Rechtsanspruch auf Verleihung besteht nicht.

§ 7

Benutzung öffentlicher Wege

- (1) Das Eisenbahnunternehmungsrecht soll nicht verliehen werden, wenn ein öffentlicher Weg in der Längsrichtung benutzt werden soll.
- (2) Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn sich die Benutzung aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht vermeiden läßt. In diesem Fall darf das Unternehmungsrecht nur auf Zeit verliehen werden. Bei der Entscheidung ist insbesondere auf die Verkehrssicherheit auf dem öffentlichen Weg Bedacht zu nehmen.

§ 8 Antrag

(1) Der Antrag auf Verleihung des Eisenbahnunternehmungsrechts ist bei der für den Sitz des Unternehmens zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zu stellen.

- (2) Der Antrag soll enthalten:
- 1. den Namen oder die Firma und die Anschrift des Antragstellers,
- eine Übersichtskarte, in der die beantragte Verkehrsstrecke und die Verkehrsstrecken aller in dem Verkehrsbereich vorhandenen Unternehmen des öffentlichen Verkehrs eingezeichnet sind,
- 3. allgemeine Baupläne (Lageplan, Höhenplan, einige Querschnitte, allgemeine Bauwerkspläne), aus denen die Trassierung und die notwendigen technischen Maße ersichtlich sind sowie Beschreibung der Anlage, der Betriebsmittel, der Betriebsweise und die Bestätigung, daß hierbei die Vorschriften über den Bau und Betrieb für Eisenbahnen eingehalten sind,
- die Angabe des für die Eisenbahn maßgebenden Lastenzuges,
- die Umgrenzung des lichten Raumes sowie der größten zulässigen Breiten- und Höhenmaße der Betriebsmittel,
- die Angabe über die Vermögenslage des Unternehmers, die geplante Finanzierung und die technische Leistungsfähigkeit des geplanten Unternehmens,
- 7. einen allgemeinen Kostenanschlag und eine Ertragsberechnung mit Angabe der beabsichtigten Tarife,
- die Stellungnahme des Wegeunterhaltungspflichtigen (Trägers der Straßenbaulast), wenn ein öffentlicher Weg in der Längsrichtung benutzt werden soll.
 - (3) Weitere Angaben können nachgefordert werden.
- (4) Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die ein Urteil über die Zuverlässigkeit des Antragstellers, die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des geplanten Betriebes und über das Verkehrsbedürfnis ermöglichen.
- (5) Die höhere Verwaltungsbehörde hat den Antrag zu prüfen und nach Anhörung der Anhörungsberechtigten mit ihrer Stellungnahme dem Minister für Wirtschaft und Verkehr zur Entscheidung vorzulegen.

§ 9

Zustimmung des Wegeunterhaltungspflichtigen

- (1) Wenn von der Eisenbahn ein öffentlicher Weg in der Längsrichtung benutzt werden soll, hat der Antragsteller die Zustimmung des Wegeunterhaltungspflichtigen (Trägers der Straßenbaulast) beizubringen. Dieser kann für die Benutzung ein Entgelt beanspruchen.
- (2) Kommt über die Benutzung des Weges oder die Höhe des Entgelts eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Minister für Wirtschaft und Verkehr unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten. Die Entscheidung ist zu begründen und allen Beteiligten zuzustellen. Wegen der Höhe des Entgelts bleibt der ordentliche Rechtsweg vorbehalten.
 - (3) Absatz 2 gilt nicht für die Bundesfernstraßen.

§ 10 Anhörungspflicht

Vor der Verleihung des Eisenbahnunternehmungsrechts sind zu hören:

- die zuständige Bundesbahndirektion und die im Bereich des geplanten Eisenbahnunternehmens vorhandenen Schienenbahnunternehmungen des öffentlichen Verkehrs,
- die zuständige Oberpostdirektion, soweit der Bau der Eisenbahn die Interessen der Deutschen Bundespost an den Fernmeldeanlagen berührt,
- die zuständigen Bundes- und Landesbehörden für die Landesplanung, den Naturschutz, die Denkmalspflege, für Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, die Wasserwirtschaft, den Straßenverkehr, die Binnenschiffahrt, den Straßen- und Wasserbau, den Bergbau, den Städtebau, das Wohnungs- und Siedlungswesen oder die von diesen Behörden bestimmten Stellen,
- die Gemeinden und Gemeindeverbände, durch deren Gebiet die Eisenbahn geführt werden soll.

§ 11

Wirksamwerden der Verleihung

- (1) Die Verleihung des Eisenbahnunternehmungsrechts wird mit der Aushändigung einer Urkunde wirksam.
- (2) Einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung darf die Urkunde erst ausgehändigt werden, wenn die Eintragung in das Handelsregister nachgewiesen ist. Entsprechendes gilt für Genossenschaften.

§ 12

Inhalt der Verleihungsurkunde

- (1) Die Urkunde muß enthalten:
- 1. den Hinweis auf dieses Gesetz,
- die Bezeichnung des Unternehmers und den Sitz des Unternehmens,
- die Beschreibung der Anlagen durch Anführung der wesentlichen Merkmale des Bauplanes,
- 4. den Umfang des Betriebsrechts,
- 5. die Zeit, für welche das Recht verliehen wird.
- (2) Die Urkunde muß auch die dem Zweck des Gesetzes dienenden Verleihungsbedingungen enthalten.
- (3) Der Inhalt der Urkunde ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

§ 13 Planfeststellung

- (1) Neue Eisenbahnen dürfen nur gebaut, bestehende nur geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist (Planfeststellung).
- (2) Durch die Planfeststellung werden alle öffentlichrechtlichen Beziehungen zwischen dem Unternehmer und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.
- (3) Bei unwesentlichen Änderungen oder unwesentlichen Erweiterungen kann eine Planfeststellung unterbleiben, insbesondere, wenn Rechte Dritter nicht beeinträchtigt oder wenn mit den Beteiligten entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet in Zweifelsfällen die höhere Verwaltungsbehörde.
- (4) Im Planfeststellungsbeschluß sind dem Unternehmer die Errichtung und die Unterhaltung der Anlagen aufzuerlegen, die für das öffentliche Wohl oder zur Sicherung der Benutzung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren oder Nachteile notwendig sind.
- (5) Werden Anlagen zur Sicherung des Betriebes der Eisenbahn infolge Änderungen der benachbarten Grundstücke, von denen Gefährdungen des Betriebes ausgehen, nachträglich notwendig, so kann der Unternehmer durch Beschluß der Planfeststellungsbehörde zu ihrer Errichtung und Unterhaltung verpflichtet werden; die hierdurch entstehenden Kosten haben jedoch die Eigentümer der benachbarten Grundstücke zu tragen, es sei denn, daß die Änderungen durch natürliche Ereignisse oder höhere Gewalt verursacht worden sind.
- (6) Vereinbarungen des Unternehmers mit den Wegeunterhaltungspflichtigen (Trägern der Straßenbaulast) über die Benutzung öffentlicher Wege sind im Planfeststellungsbeschluß aufzunehmen.
- (7) Ist der Plan rechtskräftig festgestellt, so sind Beseitigungs- und Anderungsansprüche gegenüber festgestellten Anlagen ausgeschlossen.
- (8) Wird der Plan nicht innerhalb von fünf Jahren nach Rechtskraft durchgeführt, so tritt er außer Kraft, wenn er nicht von der Planfeststellungsbehörde auf weitere drei Jahre verlängert wird. Die vom Plan betroffenen Grundstückseigentümer können verlangen, daß der Unternehmer ihre Grundstücke spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit der Rechtskraft des Planes erwirbt. Kommt keine Einigung zustande, so können sie die Durchführung des Enteignungsverfahrens bei der Enteignungsbehörde beantragen. Im übrigen gilt § 15 (Enteignungsrecht).

§ 14 Planfeststellungsverfahren

- (1) Im Planseststellungsverfahren ist jedermann, dessen Interessen von dem Bau der Eisenbahn berührt werden, Gelegenheit zur Außerung zu geben.
- (2) Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Stellungnahme aller im § 10 bezeichneten Behörden herbeizuführen.
- (3) Der Plan mit Beilagen ist in den Gemeinden, durch deren Bereich die Eisenbahn führen soll, zwei Monate zur Einsicht auszulegen. Einwendungen gegen den Plan sind bei der höheren Verwaltungsbehörde spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll zu erheben. Zeit und Ort der Auslegung sowie die Stelle, bei der die Einwendungen zu erheben sind, sind öffentlich und ausreichend bekanntzumachen.
- (4) Nach Ablauf der in Absatz 3 bezeichneten Fristen sind die Einwendungen gegen den Plan von der höheren Verwaltungsbehörde mit den Beteiligten zu erörtern. Soweit keine Einigung zustande kommt, wird über die Einwendungen in der Planfeststellung entschieden.
- (5) Die höhere Verwaltungsbehörde stellt den Plan fest. Bestehen zwischen ihr und einer anderen Behörde Meinungsverschiedenheiten, so ist vorher die Weisung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr einzuholen. Der Minister soll sich vor Erteilung der Weisung mit den beteiligten Bundes- und Landesministern ins Benehmen setzen.
- (6) Die Feststellung des Plans und die Entscheidung über die Einwendungen sind zu begründen und allen am Verfahren Beteiligten zuzustellen. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist in beiden Fällen die Beschwerde zulässig, über die der Minister für Wirtschaft und Verkehr entscheidet.

§ 15 Enteignungsrecht

- (1) Mit der Verleihung des Eisenbahnunternehmungsrechts erhält der Unternehmer das Recht, die Enteignung im Rahmen des nach §§ 13 und 14 festgestellten Planes zu verlangen. Einer besonderen Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es nicht.
- (2) Der nach den §§ 13 und 14 festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.
- (3) Ist der sofortige Beginn von Arbeiten für den Bau oder die Änderung einer Eisenbahn geboten und der Besitz von Grundstücken für die beabsichtigte Ausführung der Maßnahmen notwendig, so kann die Enteigungsbehörde, wenn der Plan festgestellt ist, den Unternehmer vorläufig in den Besitz der benötigten Grundstücke einweisen.
- (4) Auf Antrag des Unternehmers kann die Enteignungsbehörde anordnen, daß die Eigentümer und Besitzer die zur Planung nötigen Vermessungen, Bodenuntersuchungen und die sonstigen Vorarbeiten auf ihren Grundstücken dulden.
 - (5) Im übrigen gelten die Enteignungsgesetze.

§ 16

Bau- und Unterhaltungspflicht

Auf Grund der Verleihung ist der Unternehmer verpflichtet, die Eisenbahn mit ihrem Zubehör nach dem festgestellten Plan zu erbauen, ordnungsgemäß zu unterhalten und zu erneuern.

§ 17

Gestattung von Anschlüssen

(1) Dem Unternehmer einer Eisenbahn, die der öffentlichen Güterbeförderung dient, kann von dem Minister für Wirtschaft und Verkehr die Verpflichtung auferlegt werden, die Einführung von Anschlußbahnen und Anschlußgleisen zu gestatten. Die durch den Anschluß entstehenden Kosten trägt derjenige, der den Anschluß beantragt.

- (2) Der Eisenbahnunternehmer kann für seine Leistungen ein Entgelt verlangen.
- (3) Kommt keine Einigung zustande, so hat der Minister für Wirtschaft und Verkehr unter gerechter Abwägung der Interessen des den Anschluß gestattenden Unternehmers und des Antragstellers die Höhe der Kosten, das Entgelt und die sonstigen Anschlußbedingungen festzusetzen. Der ordentliche Rechtsweg bleibt vorbehalten.

§ 18

Pflichten bei der Benutzung öffentlicher Wege in der Längsrichtung

- (1) Der Unternehmer hat alle Mehraufwendungen zu erstatten, die dem Wegeunterhaltungspflichtigen (Träger der Straßenbaulasi) aus der Benutzung des öffentlichen Weges durch die Eisenbahn entstehen.
- (2) Muß ein Weg wegen der Mitbenutzung durch die Eisenbahn aus Gründen des Verkehrs verbreitert werden, so kann der Unternehmer durch Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde zu einem angemessenen Kostenbeitrag herangezogen werden. Dasselbe gilt, wenn aus Gründen des Verkehrs mit einem Wege auch die ihn benutzende Eisenbahn verlegt werden muß.
- (3) Der Unternehmer hat nach Erlöschen der Zustimmung (§ 9) oder des Eisenbahnunternehmungsrechts auf Verlangen des Wegeunterhaltungspflichtigen (Trägers der Straßenbaulast) innerhalb angemessener Frist die Anlagen zu entfernen und den benutzten Wegeteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (4) Im Falle der Erneuerung eines Wegebenutzungsvertrages kann die höhere Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Wegeunterhaltungspflichtigen (Träger der Straßenbaulast) Erleichterungen gegenüber der Regelung der Absätze 1 bis 3 gewähren.

§ 19 Betriebsleiter

- (1) Der Unternehmer hat unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit einen Betriebsleiter zu bestellen, der für die sichere und ordnungsgemäße Betriebsführung und für die Einhaltung der für den Bau und Betrieb geltenden Vorschriften verantwortlich ist. Für den Betriebsleiter soll mindestens ein Stellvertreter bestellt werden.
- (2) Die Bestellung des Betriebsleiters und der Stellvertreter bedarf der Bestätigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr. Die Bestätigung darf nur erteilt werden, wenn persönliche und fachliche Eignung sowie Betriebserfahrung nachgewiesen sind. Sie kann aus wichtigem Grunde widerrufen werden.

§ 20

Eröffnung des Betriebes

- (1) Für die betriebsfertige Herstellung der Eisenbahn und die Eröffnung des Betriebes ist eine Frist zu setzen, die verlängert werden kann.
- (2) Zur Eröffnung des Betriebes bedarf es der vorherigen Zustimmung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr. Sie darf erst erteilt werden, nachdem durch eine Abnahme festgestellt ist, daß die Betriebssicherheit gewährleistet, ein Betriebsleiter und ein Stellvertreter bestellt und die technische Befähigung, die Tauglichkkeit und die Zuverlässigkeit der für den Eisenbahnbetrieb bestimmten Personen nachgewiesen sind. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn wesentliche gesetzliche Pflichten oder wesentliche Bedingungen der Verleihung nicht erfüllt sind.

§ 21 Betriebspfli*c*nt

- (i) Der Unternehmer ist verpflichtet, den Betrieb während der Dauer der Verleihung ordnungsgemäß aufrecht zu erhalten.
- (2) Der Minister für Wirtschaft und Verkehr kann den Unternehmer auf seinen Antrag von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebes vorübergehend oder

dauernd, und zwar für den Betrieb im ganzen oder einen Teil entbinden, wenn ihm die Weiterführung des Betriebes nicht mehr zugemutet werden kann oder kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht.

(3) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist das Unternehmen weiter zu betreiben.

§ 22

Erweiterungen und Anderungen

Eine wesentliche Erweiterung oder wesentliche Änderung des Unternehmens, der Anlagen oder des Betriebes bedarf der Genehmigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr. Als wesentlich gilt insbesondere eine Anderung der Anlagen, welche die Benutzung eines Weges in der Längsrichtung mit sich bringt. Die Bestimmungen der §§ 4 bis 18, 20 und 21 finden entsprechende Anwendung. Die Verleihungsurkunde ist zu ändern. Die Anderung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

§ 23

Ubertragung des Unternehmens oder des Betriebes

- (i) Der Genehmigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr bedürfen:
- die Ubertragung der aus der Verleihung erwachsenen Rechte und Pflichten auf einen anderen,
- andere Rechtsgeschäfte, deren wirtschaftliche Folge die Uberlassung des Unternehmens oder des Betriebes ist.
- (2) Die §§ 6 und 11 finden entsprechende Anwendung. Die Prüfung gemäß § 6 ist darauf zu beschränken, ob der Erwerber zuverlässig ist und ob die Übernahme des Unternehmens oder des Betriebes durch ihn die Leistungsfähigkeit des Betriebes beeinträchtigt.
- (3) Mit der Genehmigung gehen die Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz und der Verleihungsurkunde auf den Erwerber über. Die Fortdauer der Haftung des bisherigen Unternehmers für die zur Zeit des Überganges bestehenden Pflichten bleibt unberührt.
- (4) Die Genehmigung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

§ 24

Erlöschen des Eisenbahnunternehmungsrechts

- Der Minister für Wirtschaft und Verkehr kann das Eisenbahnunternehmungsrecht für erloschen erklären, wenn.
- 1. die Bahn nicht fristgemäß in Betrieb genommen wird,
- der Unternehmer gegen die gesetzlichen Pflichten oder gegen die Bedingungen der Verleihung in einem wesentlichen Punkte verstößt und innerhalb einer ihm geseizten Frist keine Abhilfe schafft,
- 3. der Betrieb dauernd eingestellt wird,
- über das Vermögen des Unternehmens der Konkurs eröffnet wird.
- (2) Ist das Unternehmen oder der Betrieb einem Dritten überlassen worden, kann der Minister für Wirtschaft und Verkehr eine nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 erteilte Genehmigung für erloschen erklären, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 in der Person desjenigen vorliegen, dem das Unternehmen oder der Betrieb überlassen worden ist.
- (3) Das Erlöschen des Eisenbahnunternehmungsrechts ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

§ 25

Genehmigung der Tarife

- (1) Die gemäß § 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (BGBI. I S. 225) erforderliche Genehmigung wird durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr erteilt.
- (2) Der Minister hat die Tarife insbesondere daraufhin zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der öffentlichen Verkehrsinteressen und des Gemeinwohls der wirtschaftlichen Lage des Unternehmers entsprechen sowie eine

ausreichende Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und die notwendige technische Entwicklung gewährleisten.

- (3) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn dem Eisenbahnunternehmer nicht innerhalb von drei Wochen seit Eingang seines Antrages von dem Minister eine Außerung zugeht. Die Genehmigung gilt ferner als erteilt, wenn dem Eisenbahnunternehmer nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang dieser Außerung eine abschließende, von seinem Antrag abweichende Entscheidung des Ministers zugeht.
- (4) Der Minister kann bei Tarifmaßnahmen von geringem öffentlichem Interesse auf seine Befugnisse zur Genehmigung verzichten.

§ 26 Tarifauflagen

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr kann Anderungen von Verkehrstarifen verlangen, die er im öffentlichen Interesse für notwendig erachtet. Solche Anderungen dürfen jedoch dem Eisenbahnunternehmer nur unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 auferlegt werden.

§ 27 Fahrpläne

Reisezugfahrpläne und deren Änderung sind dem Minister für Wirtschaft und Verkehr rechtzeitig mitzuteilen. Dieser kann Änderungen verlangen, soweit diese zumutbar sind,

§ 28 Aufsicht

- (1) Der Eisenbahnunternehmer unterliegt hinsichtlich der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten und der Einhaltung der Bedingungen der Verleihung der Aufsicht des Ministers für Wirtschaft und Verkehr.
- (2) Die Aufsicht umfaßt insbesondere die Überwachung des Baues, der Unterhaltung, des Betriebes, der Betriebsmittel und des Verkehrs sowie der Finanzlage des Unternehmens.
- (3) Der Minister für Wirtschaft und Verkehr kann von dem Unternehmer jede erforderliche Auskunft verlangen. Er ist berechtigt, das Unternehmen, die Anlagen und den Betrieb zu besichtigen oder durch seine Beauftragten besichtigen zu lassen.
- (4) Die Befugnisse der Gemeindeaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

II. Landeseigene Eisenbahnen

§ 29

Übernahmerecht des Landes

- (1) Im Interesse des öffentlichen Verkehrs können bestehende oder im Bau befindliche Eisenbahnen vom Land übernommen werden.
- (2) Von diesem Recht kann bei bestehenden Eisenbahnen nur zum Beginn eines Kalenderjahres Gebrauch gemacht werden. Die Übernahmeerklärung ist mindestens ein Jahr vorher dem Unternehmer zuzustellen.

§ 30

Entschädigung des Unternehmers

- (1) Im Falle der Übernahme einer Eisenbahn durch das Land hat dieses dem Unternehmer für die Gegenstände des beweglichen und unbeweglichen Vermögens eine Entschädigung in einer Kapitalsumme in bar zu zahlen, die sich nach dem gemeinen Wert der Sachen und Rechte in dem Zeitpunkt bemißt, in dem das Land das Eigentum an den beweglichen und unbeweglichen Sachen erwirbt.
- (2) Der gemeine Wert im Sinne dieses Gesetzes wird bestimmt durch den Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit von beweglichen Sachen und nach der Beschaffenheit und Lage von unbeweglichen Sachen bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind hinsichtlich der Übernahme von unbeweglichen Sachen alle Umstände zu berücksichtigen, die den Preis beeinflussen, mit Ausnahme außergewöhnlicher Ereignisse oder lediglich persönlicher Verhältnisse.

Werterhöhungen, die den zu übernehmenden unbeweglichen Sachen durch die Übernahme durch das Land zuwachsen, sind nicht zu berücksichtigen. Werterhöhungen, die der Unternehmer nach Erhalt der Übernahmeerklärung (§ 29 Abs. 2) herbeiführt, sind nur zu berücksichtigen, wenn zu den Maßnahmen die Einwilligung des Landes vorliegt.

- (3) Wird die Entschädigung nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Übernahme der beweglichen und unbeweglichen Sachen durch das Land gezahlt, so ist sie von dem Zeitpunkt an, in dem das Land das Eigentum erworben hat, mit 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Bank Deutscher Länder zu verzinsen.
- (4) Bei der Bemessung der Entschädigung werden Mängel der beweglichen Sachen nur berücksichtigt, wenn das Land dem Unternehmer die Mängel rechtzeitig angezeigt hat. Eine Anzeige ist rechtzeitig, wenn sie bei Mängeln, die bei der Übergabe erkennbar waren, innerhalb von zwei Wochen seit der Übergabe, bei anderen Mängeln innerhalb von zwei Wochen seit der Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen seit der Übergabe erfolgt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
- (5) Für Vermögensnachteile, die nicht schon durch die Entschädigung nach Absatz 1 bis 4 abgegolten sind, hat das Land eine Entschädigung zu zahlen, wenn und soweit bei einer gerechten Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten eine solche Entschädigung gerechtfertigt und angemessen erscheint. Für entgangenen Gewinn und für Vermögensnachteile, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Übernahme stehen, ist eine Entschädigung nur zu zahlen, wenn und soweit dies zur Abwendung unbilliger Härten dringend erforderlich ist.
- (6) Für Übernahmevorbereitungen sowie für Schäden, die infolge einer bevorstehenden Übernahme entstehen, ist dem Unternehmer eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

____§_31___ Entschädigungsberechtigte

- (1) Die Entschädigung nach § 30 Abs. 1 bis 4 kann nur der Eigentümer oder Rechtsinhaber verlangen.
- (2) Eine Entschädigung nach § 30 Abs. 5 können auch andere an den beweglichen und unbeweglichen Sacnen und Rechten zur Nutzung Berechtigte, Dienstbarkeitsberechtigte sowie diejenigen verlangen, die auf Grund eines persönlichen Rechts Sachen besitzen.

§ 32

Bau landeseigener Eisenbahnen

- (1) Das Land darf eine dem öffentlichen Verkehr dienende Eisenbahn erst bauen, nachdem der Plan festgestellt ist. Das gleiche gilt bei einer wesentlichen Erweiterung oder wesentlichen Änderung der Anlagen einer bestehenden Eisenbahn.
- (2) Das Land hat zum Bau einer neuen und zur Durchführung der Aufgaben einer bestehenden Eisenbahn das Enteignungsrecht. Über die Art der Durchführung und den Umfang der Enteignung entscheidet der Minister für Wirtschaft und Verkehr. § 15 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung. Im übrigen gelten die Enteignungsgesetze.
- (3) Das Land hat dafür einzustehen, daß die dem Betrieb dienenden baulichen und maschineilen Anlagen sowie die Fahrzeuge allen Anforderunger der Sicherheit und Ordnung genügen.
- (4) Die §§ 7, 9, 10, 13, 14, 17 bis 19 finden sinngemäße Anwendung.

Zweiter Abschnitt

Anschlußbahnen

§ 33 Begriff

Anschlußbahnen sind Eisenbahnen, die den Verkehr eines einzelnen Unternehmens oder einer bestimmten Anzahl von Unternehmen von und zu Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs vermitteln und mit ihnen derart in unmittelbarer oder mittelbarer Gleisverbindung stehen, daß ein Übergang von Betriebsmitteln stattfinden kann

§ 34

Rechtsstellung der Anschlußbahnen

- (1) Zum Bau und Betrieb einer Anschlußbahn ist die Erlaubnis der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Sicherheit des Betriebes gewährleistet ist.
- (3) Dem Antragsteller kann nach Maßgabe der Enteignungsgesetze das Enteignungsrecht verliehen werden.
- (4) Die §§ 4, 5 Abs. 1, §§ 7 bis 14, § 18, § 20 Abs. 2, § 24 Abs. 1 Nr. 2 und § 28 finden sinngemäß Anwendung, § 28 jedoch mit der Maßgabe, daß die eisenbahntechnische Aufsicht von dem Minister für Wirtschaft und Verkehr wahrgenommen wird.
- (5) Die vorherige Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde ist erforderlich, wenn die Anlage oder der Betrieb wesentlich erweitert oder wesentlich geändert werden soll. Die Absätze 2 bis 4 und § 22 finden sinngemäße Anwendung.
- (6) Für die Beförderung von Personen auf den Anschlußbahnen ist die vorherige Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich. Der Kreis der zu befördernden Personen ist in einer den öffentlichen Verkehr ausschließenden Weise abzugrenzen. Die Beförderungsbedingungen sind der höheren Verwaltungsbehörde vor dem Inkrafttreten mitzuteilen, bekanntzumachen und auf alle Benutzer der Anschlußbahn gleichmäßig anzuwenden.
- (7) Auf Antrag des Unternehmers, an dessen Eisenbahn der Anschluß besteht, kann die höhere Verwaltungsbehörde einen öffentlichen Verkehr in beschränktem Umfange zulassen. Die Eigenschaft als Anschlußbahn bleibt unberührt.

§ 35 Anschlußgleise

Auf Anschlußgleise finden die Bestimmungen über Anschlußbahnen sinngemäß Anwendung.

§ 36

Grubenanschlußbahnen

- (1) Anschlußbahnen, welche Zubehör eines Bergwerks im Sinne des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) sind (Grubenanschlußbahnen), unterliegen der eisenbahntechnischen Aufsicht (§ 28). Die §§ 34 und 35 finden keine Anwendung.
- (2) Das den Bergbehörden auf Grund des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes zustehende Aufsichtsrecht gegenüber diesen Bahnen bleibt unberührt.
- (3) Gleisanlagen, die in einem Tagebau verlegt werden, gelten nicht als Grubenanschlußbahnen.

Dritter Abschnitt

Schluß- und Ubergangsbestimmungen

§ 37

Verwaltungsvereinbarungen

Berührt eine Eisenbahn das Gebiet eines anderen Landes, so kann die Landesregierung über die Zuständigkeit nach diesem Gesetz Verwaltungsvereinbarungen mit dem anderen Lande treffen.

§ 38

Entscheidung von Zweifelsfällen

Entstehen Zweifel darüber, ob eine Bahn eine Eisenbahn im gesetzlichen Sinne ist, ob sie dem öffentlichen Verkehr dient oder ob sie Anschlußbahn im Sinne dieses Gesetzes ist, oder ob ein Anschlußgleis vorliegt, so entscheidet der Minister für Wirtschaft und Verkehr. Das gleiche gilt im Falle des § 41 Abs. 1 Satz 2. § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225) bleiben unberührt.

§ 39

Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

- (1) Der Minister für Wirtschaft und Verkehr erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen. Er kann auch zur Wahrung der Betriebssicherheit für die Berg- und Seilschwebebahnen Rechtsverordnungen über den Bau und Betrieb erlassen, welche die Anforderungen en Bau und Betrieberg und Betrieben und Betrieberg und Betrieben erlassen, welche die Anforderungen en Betrieben erlassen, welche die Anforderungen an Bau, Ausrüstung und Betriebsweise der Unternehmen nach den Erfordernissen der Sicherheit und den neuesten Erkenntnissen der Technik regeln.
- (2) Der Minister für Wirtschaft und Verkehr setzt durch Rechtsverordnung die Gebühren für behördliche oder amt!ich angeordnete Maßnahmen bei der Genehmigung und Beaufsichtigung der Unternehmen fest.
- (3) Der Minister für Wirtschaft und Verkehr erläßt die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 40

Zwangsmaßnahmen

Anordnungen auf Grund dieses Gesetzes können nach den für die Durchsetzung von Verwaltungsmaßnahmen allgemein geltenden landesrechtlichen Bestimmungen erzwungen werden.

§ 41

Frühere Genehmigungen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs erteilten Geneheisendamen des öffentlichen Verkehrs erteilten Geneinigungen gelten als Verleihungen des Eisenbahnunternehmungsrechts im Sinne dieses Gesetzes. Die Genehmigungen bleiben jedoch insoweit unberührt, als sie Erleichterungen oder Begünstigungen gegenüber der Regelung dieses Gesetzes gewähren. Unberührt bleiben auch abgeschlossene Wegebenutzungsverfräge.
- (2) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht eingeleitete Erweiterungen oder Anderungen des Unternehmens, der Anlagen oder des Betriebes gilt nur dieses Gesetz.

§ 42

Bereits genehmigte Anschlußbahnen und Anschlußgleise

- (1) Auf Anschlußbahnen und Anschlußgleise, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigt waren, finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.
- (2) Soweit sich hierdurch der Wegfall von Erleichterungen oder Begünstigungen gegenüber der Rechtslage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergibt, kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen genehmigen.

§ 43

Änderung früherer Vorschriften

- (1) § 1 des Preußischen Gesetzes über die Bahneinheiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1902 (Gesetzsamml. S. 237) erhält folgende Fassung:
 - "Eine Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs, die dem Landeseisenbahngesetz vom 5. Februar 1957 unterliegt, bildet mit den dem Bahnunternehmen gewidmeten Vermögen eine Einheit (Bahneinheit).
- (2) Das Preußische Gesetz über Bahneinheiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1902 (Gesetzsamml. S. 237) gilt auch in dem Gebiet des früheren Landes Lippe.

§ 44

Aufhebung früherer Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle gleichlautenden und alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft, insbesondere

- 1. das Preußische Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (Gesetzsamml. S. 505),
- 2. das Preußische Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (Gesetzsamml. S. 225),

 das Gesetz, die Feststellung von Grundsätzen, den Bau und den Betrieb staatlicher Kleinbahnen im Fürstentum Lippe betreffend, vom 13. März 1905 (Gesetzsamml. S. 119).

§ 45

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. April 1957 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Februar 1957.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Steinhoff.

Der Innenminister:

Biernat.

Der Finanzminister:

Weyer.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr:

Dr. Kohlhase.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Dr. Effertz.

Der Arbeits- und Sozialminister:

Hemsath.

Der Minister für Wiederaufbau:

Dr. Kassmann.

Der Kultusminister:

Prof. Dr. Luchtenberg.

Der Justizminister:

Dr. Amelunxen.

Der Minister für Bundesangelegenheiten:

Siemsen.

GV. 57, 16 geënd. GV. 57, 261 l. u.

— GV. NW. 1957 S. 11.

Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen — II B—183 — 22 — über eine Neuregelung der Habenzinssätze.

Vom 30. Januar 1957.

Unter Abänderung meines Erlasses — II/B—183 — 22 - vom 25. September 1956 (GV. NW. S. 275) werden auf Grund des § 36 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (RGBl, I S. 1955) im Einvernehmen mit der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 1. Februar 1957 folgende Habenzinssätze festgesetzt:

- $^{0}/_{0}$ 1. Für täglich fällige Gelder a) in provisionsfreier Rechnung 1 b) in provisionspflichtiger Rechnung 2. Für Spareinlagen a) mit gesetzlicher Kündigungsfrist 31/2
 - b) mit vereinbarter Kündigungsfrist
 - 1. von 6 Monaten bis weniger als 12 Monaten
 - $4^{1/2}$ 2. von 12 Monaten und darüber $5^{1/2}$

3. FürKündigungsgelder bei einer Kündigungsfrist von	unter DM 50 000	DM 50 000 und darüber %
 a) 1 bis weniger als 3 Monaten b) 3 bis weniger als 6 Monaten c) 6 bis weniger als 12 Monaten d) 12 Monaten und darüber 	3 ³ / ₄ 4 ¹ / ₄ 4 ³ / ₄ 5 ² / ₄	4 4 ¹ / ₂ 5 5 ¹ / ₂ *)
 4. Für Festgelder bei einer Laufzeit von a) 30 bis 89 Zinstagen b) 90 bis 179 Zinstagen c) 180 bis 359 Zinstagen d) 360 Zinstagen und darüber 	$3^{3}/4$ $4^{1}/4$ $4^{3}/4$ $5^{1}/4$	4 4 ¹ / ₂ 5 5 ¹ / ₂ *}

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr: Dr. Kohlhase.

Berichtigung.

Betrifft: Verordnung NW PR Nr. 10/56 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens der öffentlichen Hand "Autobahnstrecke Köln-Aachen von km 25,000 bis 35,600, von km 56,400 bis 61,400, Aachen-Verlautenheide von km 0,450 bis 4,957, von km 0,450 bis 1,110, Verlautenheide-Lichtenbusch von km 0,000 bis 11,026". Vom 19. Dezember 1956. (GV. NW. 1957 S. 2.)

In § 1 muß es unter (2) in der vorletzten Zeile heißen: ein Abschlag von $5^{0/6}$ je 100 **m** unter 1 km vorzunehmen."

— GV. NW. 1957 S. 17.

Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 23. Januar 1957

Aktiva	(Beträge in 1000 DM) Veränderungen geger über der Vorwoche							Passiva Veränderungen gegen- über der Vorwoche				
Guthaben bei der Bank deutscher Länder Postscheckguthaben Inlandswechsel Wertpapiere	=======================================	781 352 1 324 761		+	89 798 — 51 089	lungen		65 000 111 518				-
a) am offenen Markt gekaufte b) sonstige Ausgleichsforderungen a) aus der eigenen Um- stellung b) angekaufte	83 615 652	83 615 652				(einschl. Postscheck- ämter)	1 414 452 369		÷	57 870 23		
Lombardforderungen gegen a) Wechsel b) Ausgleichsforderungen c) sonstige Sicherheiten Beteiligung an der BdL	6 142 1 362	7 505 28 000		+	576 —	waltungen d) von ailiierten Dienststellen e) von sonstigen inländischen Einlegern f) von ausländischen Einlegern	13 077	1 560 604	_ _	24 392 3 358 30 262 404	÷	285
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem Sonstige Vermögenswerte		 71 805		- -	13 330 403	SchwebendeVerrechnungen im Zentralbanksystem . Sonstige Verbindlichkeiten Verbindlichkeiten aus wei- tergegebenen Wechseln .	(242 118)	25 867 66 170 —	<u> </u>	 	÷ +	25 867 206
:		1 829 159		<u> </u> <u>+</u>	26 358		<u></u>	1 829 159	<u> </u>		+	26 358

Übrige ausweispilichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 23. Januar 1957.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Fessler

Böttcher.

Braune.

- GV. NW. 1957 S. 17.

^{*)} Kündigungsgelder und Festgelder der Gruppe 3 d und 4 d ab DM 1 Million: 5⁹/₁4³/₅.

[—] GV. NW. 1957 S. 16.

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 31. Januar 1957

Aktiva (Beträge in 1000 DM) Passiva Veränderungen gegen-über der Vorwoche Veränderungen gegen-über der Vorwoche Guthaben bei der Bank Grundkapital . . 65 000 deutscher Länder*) . 387 024 394 328 Rücklagen und Rückstel-lungen Postscheckguthaben . 111 518 Einlagen Inlandswechsel 297 228 27 533 a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck-ämter).....b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländernc) von öffentlichen Verwaltungen Kreditinstituten Wertpapiere a) am offenen Markt gekaufte b) sonstige 025 662 388 790 83 83 Ausgleichsforderungen
a) aus der eigenen Umstellung 24 stellung b) angekaufte 615 652 615 652 waltungen d) von alliierten Dienststellen e) von sonstigen inländi-38 675 6 695 501 2 522 9 909 3 168 3 620 c) sonstige Sicherheiten. 3 030 1 355 4 475 77 578 5 167 Beteiligung an der BdL . 28 000 6 500 1 158 669 1 909 401 935 Sonstige Vermögenswerte . 72 382 577 24 018 im Zentralbanksystem 1.849 Sonstige Verbindlichkeiten 66 364 194 Verbindlichkeiten aus wei-tergegebenen Wechseln. (226 822) (-15296)1 403 400 **- 425 759** 1 403 400 425 759 *) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Jan. 1957 Veränderungen gegen-über dem Vormonat: Uprige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand. Düsseldorf, den 31. Januar 1957. 197 127 770 615 - 6 219 - 15 284 Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen: - GV. NW. 1957 S. 18. Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 7. Februar 1957 (Beträge in 1000 DM) Aktiva Passiva Veränderungen gegen-über der Vorwoche Veränderungen gegen-über der Vorwoche Grundkapital . . 65 000 Guthaben bei der Bank + 228 262 deutscher Länder*). . 615 286 Rücklagen und Rückstel-Postscheckguthaben . . 111 518 lungen Einlagen
a) von Kreditinstituten
innerhalb des Landes
(einschl. Postscheckämter)*)
b) von Kreditinstituten
in anderen deutschen 505 609 -208.381Inlandswechsel Wertpapiere
a) am offenen Markt
gekaufte
b) sonstige 477 636 + 451 974 83 83 Ausgleichsforderungen der eigenen Um-211 134 Ländern 615 652 c) von öffentlichen Verwaltungen
d) von alliierten Dienst-615 652 28 867 9 808 Lombardforderungen gegen d) von alliierten Dienststellen
e) von sonstigen inländischen Einlegern
f) von ausländischen Einlegern
Schwebende Verrechnungen
im Zentralbanksystem a) Wechsel
 b) Ausgleichsforderungen
 c) sonstige Sicherheiten $\frac{6001}{4418}$ 5 500 1 896 8 588 1.321 10 491 7 461 84 979 7 401 65 Beteiligung an der BdL. 28 000 + 452 670 11 058 611 339 4 558 Schwebende Verrechnungen 7 455 im Zentralbanksvstem 7 455 Sonstige Vermögenswerte. 72 349 33 Sonstige Verbindlichkeiten 67 069 705 Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln . (223 307) 3515 1 854 926 + 451 526 1 854 926 + 451 526 Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Jan. 1957 Veränderungen gegen-über dem Vormonat Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand. *) Mindestreserven gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Jan. 1957 Veränderungen gegen-über dem Vormonat 6 219 15 284 43 779 14 227 Reserve-Soll ÷ Reserve-Ist 1 466 068 Überschußreserven . . . 58 006 78 850 Summe der Überschrei-79 253 57 900 403 106 tungen

> Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen: Fessler. Böttcher. Braune.

78 850

Überschußreserven . . .

Düsseldorf, den 7. Februar 1957.

— GV. NW. 1957 S. 18.

58 006

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)